

**K.O. v. 18. Aug. 1844, betr. die Porto-Ermäßigung für Brief- und Schriftensendungen.**  
( G . S. 1844. S. 406. Nr. 2491)

Auf den Antrag des Staatsmin. v. 14. d. M. will Ich unter Vorbehalt einer vollständigen Umarbeitung des Porto-Tax-Regul. v. 18. Dez. 1824, v. 1. Okt. d. J. an, nachstehende Ermäßigung der Brief-Porto-Taxe eintreten lassen.

Das Porto für den einfachen Brief soll von dem angegebenen Zeitpunkte an nicht ferner nach den im § 5. des Porto-Tax-Regul. v. 18. Dez. 1824 bestimmten, Sätzen erhoben werden:

bis zu 5 Meilen	1 Sgr.
über 5 bis 10 Meilen	1½ Sgr.
über 10 bis 15 Meilen	2 Sgr.
über 15 bis 20 Meilen	2½ Sgr.
über 20 bis 30 Meilen	3 Sgr.
über 30 bis 50 Meilen	4 Sgr.
über 50 bis 100 Meilen	5 Sgr.
über 100 Meilen für jede weitere	—
Entfernung innerhalb des Staats	6 Sgr.

Diese Taxe findet nur auf Brief- und Schriftensendungen Anwendung.

Für Paket- und Geldsendungen bleiben auch in solchen Fällen, in welchen bei Taxierung dieser Sendungen nach den jetzt bestehenden Vorschriften das Brief-Porto zum Grunde gelegt wird, die bisherigen Portosätze in Kraft, wie überhaupt alle vorstehend nicht abgeänderten Bestimmungen des Porto- Tax- Regul. v. 18. Dez. 1824 unverändert fortbestehen. — Das Staatsmin. hat diese O. durch die G. S. zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Erdmannsdorf, d. 18. Aug. 1844.  
An das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm